

45. Aufhebung eines die Bevorzugung eines Konkursgläubigers enthaltenden Rechtsgeschäfts des Konkursverwalters durch einen benachteiligten Gläubiger.

V. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1904 i. S. E. (Bekl.) w. B. Erben (R.). Rep. V. 384/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Konkurse des Kaufmanns G. in B. kaufte der Beklagte am 26. November 1898 vom Konkursverwalter das Grundstück N. Nr. 55 und übernahm in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Hypothek von 4500 *M.*, die auch noch auf drei Grundstücken des Mühlenbesizers W. in R. als Gesamthypothek haftete. Beklagter verpflichtete sich, die Konkursmasse bis zum 1. April 1899 von der Hypothekenschuld zu befreien. Der Gemeinschuldner hatte dieses Grundstück am 10. Januar

1897 von dem erwähnten B. gekauft und dabei gleichfalls die Gesamthypothek von 4500 \mathcal{M} in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen, dieselbe jedoch nicht bezahlt. Auch der Beklagte bezahlte sie nicht, veranlaßte vielmehr, daß sie auf seinem Grundstück gelöscht und gegen die Erben des inzwischen verstorbenen B., die jetzigen Kläger, eingeklagt wurde. Die Kläger bezahlten darauf im Mai 1900 die Hypothek. Inzwischen hatten sie den Anspruch aus dem Vertrage vom 10. Januar 1897 gegen G. auf Befreiung von der Hypothek im G.'schen Konkurse angemeldet; als der Konkursverwalter ihn bestritt, klagten sie den Anspruch gegen ihn ein und erzielten dessen rechtskräftige Feststellung durch Urteil vom 9. Januar 1901. Auf Klage des Konkursverwalters wurde dann der jetzige Beklagte durch rechtskräftiges Urteil vom 26. September 1901 verurteilt, die Konkursmasse von der persönlichen Haftung aus der Gesamthypothek zu befreien. Hierauf erstattete der Beklagte der Konkursmasse die für die Kläger als voraussichtliche Konkursdividende von 20 Prozent des von ihnen angemeldeten Anspruchs von 4500 \mathcal{M} hinterlegten 900 \mathcal{M} nebst Zinsen und Kosten; den weitergehenden Anspruch der Konkursmasse gegen ihn trat der Konkursverwalter durch Urkunde vom 5. April 1902 an die Kläger ab.

Die Kläger klagten nunmehr, unter Abrechnung der für sie hinterlegten 900 \mathcal{M} , gegen den Beklagten auf Zahlung von 3600 \mathcal{M} nebst Zinsen und stützten diese Klage, neben anderen, nicht interessierenden Klagegründen, auf die erwähnte Besession des Konkursverwalters.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen; das Landgericht fand in der Besession eine Schenkung, die dem Konkursverwalter nicht erlaubt und darum nichtig sei. Das Berufungsgericht dagegen verurteilte den Beklagten zur Zahlung der 3600 \mathcal{M} nebst Zinsen.

Diese Entscheidung wurde vom Reichsgericht aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Beide Vorderrichter haben angenommen, daß der Anspruch auf Befreiung von der Hypothekenschuld, den die Kläger gegen die G.'sche Konkursmasse, und diese wieder gegen den Beklagten erworben hatten, sich nach Auszahlung der Hypothek durch die Kläger in eine Geldforderung auf Ersatz verwandelt habe. Dies ist auch in den Vorinstanzen von den Parteien nicht in Frage gestellt worden, die sogar

übereinstimmend erklärt haben, daß der eingeklagte Anspruch, falls er sonst begründet sei, sich auf jetzt noch 3600 *M* nebst Zinsen belaufe. Unter diesen Umständen konnte in der Revisionsinstanz nicht mehr der vom Vertreter der Revision angeregte Zweifel aufgeworfen werden, ob auch bei der Übernahme einer auf dem gekauften Grundstück ruhenden Gesamthypothek ohne weiteres eine Verpflichtung zur eventuellen Zahlung einer dem ganzen Hypothekenbetrage entsprechenden Summe angenommen werden dürfe; um so weniger, wenn im Widerspruch damit zugunsten der Revision weiter geltend gemacht wird, daß nach dem Kaufvertrage der Beklagte verpflichtet sein würde, den Betrag der übernommenen Hypothek als baren Kaufpreis nachzuzahlen, wenn und soweit die Übernahme sich wieder zerschläge.

Weiter sind übereinstimmend beide Vorinstanzen davon ausgegangen, daß der so in eine Geldforderung verwandelte Anspruch der Kläger nur als gewöhnliche Konkursforderung geltend gemacht werden durfte, also nur den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus der Konkursmasse hatte, wie die übrigen nicht bevorrechtigten Konkursforderungen auch, während der Anspruch der Konkursmasse an den Beklagten in voller Höhe, nicht bloß zum Betrage der Konkursdividende der Kläger, ein Aktivum der Konkursmasse war. Das ist richtig und steht im Einklang mit den Ausführungen des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts in dem ähnlichen Fall in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 37 Nr. 25 S. 93 ff. Mit Recht nimmt daher der Berufungsrichter an, daß dieses Aktivum dem Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Konkursverwalters nach Maßgabe der Konkursordnung unterstand. Folglich hätte der Konkursverwalter die streitigen 3600 *M* vom Beklagten einziehen können, und wenn er das getan hätte, würde die Teilungsmasse um diesen Betrag, und die Konkursdividende für sämtliche Konkursgläubiger entsprechend erhöht worden sein. Es wäre dann zwar die Konkursmasse um jenen Betrag auf Kosten der Kläger, die ihre Konkursdividende schon erhalten hatten, bereichert geblieben, aber nicht in ungerechtfertigter Weise; die Bereicherung hätte vielmehr den gesetzlichen Vorschriften entsprochen. So ist nun aber der Konkursverwalter nicht verfahren. Er hat die Massesforderung der 3600 *M* nicht etwa bloß vorläufig nicht zur Masse eingezogen, sondern weggegeben, unentgeltlich weggegeben; denn einen Anspruch hatten die Kläger darauf nicht, und sie haben auch nichts für die Abtretung

bezahlt; und weggegeben an die Kläger mit der Wirkung, daß diese sich daraus volle Befriedigung wegen ihrer erwähnten Konkursforderung verschaffen können. Der Berufungsrichter hält den Konkursverwalter auch zu einer solchen Verfügung für berechtigt. Im Anschluß an das Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts in den Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 29 Nr. 23 S. 80 flg. führt er aus:

Nach den §§ 2, 5, 107 R.O. (a. F.) stehe dem Konkursverwalter grundsätzlich das Verwaltungsrecht über die gesamte Konkursmasse uneingeschränkt zu. Nur dann lasse sich ausnahmsweise eine Nichtigkeit seiner Rechtsgeschäfte geltend machen, wenn sie augenscheinlich gegen Grund und Zweck seiner Befugnisse verstießen; sonst seien sie Dritten gegenüber rechtsgültig, möchten sie auch zum Nachteil der Masse ausschlagen und den Konkursverwalter den Konkursgläubigern gegenüber verantwortlich machen. Darum könne die vorliegende Abtretung nicht schon wegen Fehlens einer Gegenleistung oder wegen Bevorzugung der Kläger vor anderen Konkursgläubigern als ungültig angefochten werden; vielmehr sei deren Ungültigkeit wesentlich dadurch bedingt, ob ihr Zweck auf eine eigentliche Schenkung gerichtet gewesen sei, da zu einer solchen dem Konkursverwalter allerdings die Berechtigung abgehe.

Es folgt dann die Darlegung, daß und weshalb eine Schenkung nicht angenommen werden könne, wofür namentlich die Erwägung verwertet wird, daß der Konkursverwalter bei der eigentümlichen Sachlage geglaubt haben möge, die Kläger hätten aus der Hypothekenübernahme durch den Gemeinschuldner noch weitergehende Ansprüche an die Konkursmasse, sei es auf Abtretung ihrer Ansprüche gegen den Beklagten, sei es auf Herausgabe der Bereicherung. Auch hält der Berufungsrichter für möglich, daß der Konkursverwalter angenommen habe, der abgetretene Anspruch sei von Seiten der Konkursmasse doch nicht zu realisieren, die Konkursgläubiger würden also durch die Abtretung nicht geschädigt. Hiernach, so schließt der Berufungsrichter, fehle es an einer tatsächlichen Unterlage für die Feststellung, daß die Abtretung schenkungsweise und zur Benachteiligung der anderen Konkursgläubiger erfolgt sei, und damit fielen die Bedenken gegen ihre Rechtswirksamkeit und Gültigkeit.

Da nach § 516 Abs. 1 B.G.B. eine Schenkung nur vorliegt, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich

erfolge, mag der Berufungsrichter unter den von ihm geschilderten Umständen, bei der Möglichkeit eines Zweifels des Konkursverwalters an der Unentgeltlichkeit der Abtretung, mit Recht Bedenken getragen haben, eine Schenkung als vorliegend festzustellen. Damit ist aber die Frage nach der Zulässigkeit der von ihm vorgenommenen Abtretung noch nicht erledigt. Dieses Rechtsgeschäft darf nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Handlung betrachtet werden, die der Konkursverwalter in Ausübung seines Verwaltungs- und Verfügungsrechts (§ 5 R.D. a. F.) und dessen Betätigung bei der ihm obliegenden Sammlung, Verwaltung und Verwertung der Teilungsmasse (§ 107 a. F.) vorgenommen hätte. In diesem Geschäftskreise ist allerdings dem pflichtmäßigen Ermessen des Konkursverwalters ein weiter Spielraum gelassen, der erst überschritten wird, wenn es sich um Rechtsgeschäfte außerhalb des Konkurszwecks handelt, wie z. B. um reine Schenkungen, die dem auf die Verwendung der Konkursmasse zum Besten der Gläubiger gerichteten Ziele des Konkursverfahrens zuwiderlaufen.

Vgl. Jurist. Wochenschr. 1886 S. 196 Nr. 5; Entsch. des R.O.'s in Zivils. Bd. 29 Nr. 23 S. 82.

Aber auch wenn die hier in Frage stehende Abtretung keine Schenkung im eigentlichen Sinne enthielt, wie der Berufungsrichter annimmt, wenn sie geschehen wäre, um einem vermeintlichen Anspruch der Kläger gegen die Konkursmasse zu genügen, drängt sich für die Beurteilung der Zulässigkeit dieser Maßregel der weitere Gesichtspunkt auf, daß sie tatsächlich eine Bevorzugung der Kläger vor den übrigen Gläubigern enthielt. Daß der Konkursverwalter sich über die Wertbarkeit der abgetretenen Forderung für die Konkursmasse getäuscht hat, wie der Berufungsrichter anzunehmen scheint, kann an der Tatsache nichts ändern, daß sie zur Masse eingezogen werden konnte, in solchem Falle die Teilungsmasse vergrößert hätte und allen Konkursgläubigern zugute gekommen wäre, während sie jetzt dazu dienen soll, unter Benachteiligung der übrigen Gläubiger den Klägern für deren Konkursforderung statt der bloßen Konkursdividende volle Befriedigung zu verschaffen. Die Befriedigung von Konkursgläubigern in anderer Weise als in dem gesetzlich geordneten Verteilungsverfahren (§§ 137 flg. a. F.) liegt aber überhaupt außerhalb der Aufgaben des Konkursverwalters, und vollends läßt sich die Bevorzugung eines nicht

bevorrechtigten Konkursgläubigers vor den übrigen so wenig mit Grund und Ziel des Konkurses vereinigen, daß sie demselben vielmehr schnurstracks zuwiderläuft. Demgemäß sind vom Reichsgericht für nichtig erklärt worden: konkursordnungswidrige Zahlungen aus der Konkursmasse an Absonderungsberechtigte (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 23 Nr. 12 S. 62), die ungerechtfertigte Anerkennung eines Vorrechts für eine Konkursforderung (Wolze, Praxis Bd. 17 S. 441 Nr. 854), die vertragsmäßige Einräumung des Zurückbehaltungsrechts an einen Konkursgläubiger (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 53 Nr. 47 S. 193).

Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich die Ungefeßlichkeit der vorliegenden Abtretung nicht bezweifeln. Sie konnte dem Beklagten gegenüber auch dadurch keine Gültigkeit gewinnen, daß sie etwa in einer Gläubigerversammlung und von dem Gemeinschuldner, wie Kläger behaupten, als rechtsverbindlich anerkannt worden ist. Da der Beklagte selbst Konkursgläubiger ist, konnte er nicht ohne seine Zustimmung in seinem gesetzlichen Recht auf anteilige Befriedigung aus der Konkursmasse verkürzt werden.

Auf Grund der ihnen vom Konkursverwalter abgetretenen Forderung der Konkursmasse können demnach die Kläger die eingeklagte Summe nicht beanspruchen; die gegenteilige Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer Verletzung des Konkursrechts und war darum aufzuheben.“ . . .